

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1974

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2006	12. 2. 1974	Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV – Organisationsgesetz – ADVG NW.	66
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	68

2006

**Gesetz
über die Organisation
der automatisierten Datenverarbeitung
in Nordrhein-Westfalen
(ADV – Organisationsgesetz – ADVG NW)
Vom 12. Februar 1974**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur rationellen Bearbeitung automatisierbarer Aufgaben, zur Gewinnung von Planungs- und Entscheidungshilfen sowie zur Wirkungskontrolle bedienen sich Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Gesamthochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen der automatisierten Datenverarbeitung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Soweit es für den Aufbau des Landesinformationssystems zur Sicherstellung der Zusammenarbeit oder der einheitlichen Erledigung automatisierbarer Verwaltungsaufgaben erforderlich ist, kann die Landesregierung nach Anhörung des Beirats (§ 12) und mit Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses der Rechtsverordnung bestimmen, daß dieses Gesetz oder einzelne seiner Vorschriften auch für andere der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen errichtet worden sind, gelten. Dies gilt nicht für den Westdeutschen Rundfunk Köln.

§ 2

Informationsgleichgewicht

Durch den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung darf das Informationsgleichgewicht, insbesondere zwischen den Organen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Informationsrecht des Landtags
und der kommunalen Vertretungsorgane

(1) Der Landtag, der Präsident und die Fraktionen des Landtags können von der Landesregierung und den obersten Landesbehörden, die kommunalen Vertretungsorgane und ihre Fraktionen von dem Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen ihrer Aufgaben Auskünfte aufgrund der von diesen oder in deren Auftrag insbesondere im Landesinformationssystem gespeicherten Daten verlangen.

(2) Die Daten der Landesdatenbank (§ 13 Abs. 2) stehen dem Landtag im Direktzugriff auch für den Aufbau eines eigenen Informationssystems zur Verfügung.

(3) Das Nähere zum Verfahren wird in der Geschäftsordnung des Landtags und den Geschäftsordnungen der kommunalen Vertretungsorgane geregelt.

§ 4

Rahmenplanung und Koordinierung

(1) Dem Innenminister obliegen die Rahmenplanung und die Koordinierung der automatisierten Datenverarbeitung in Zusammenarbeit mit den beteiligten obersten Landesbehörden. Er entwickelt insbesondere die Grundkonzeption für die Integration der automatisierten Datenverarbeitung und für den Verbund zwischen den Trägern öffentlicher Verwaltung. Zur Sicherstellung der Integration der automatisierten Datenverarbeitung sind die obersten Landesbehörden verpflichtet, die Automationsvorhaben ihrer Geschäftsbereiche mit dem Innenminister abzustimmen.

(2) Für die Landesverwaltung und die Gesamthochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen dürfen Datenverarbeitungssysteme einschließlich peripherer Geräte sowie Datenerfassungsgeräte und Einrichtungen zur Datenfernübertragung sowie für Verwaltungsaufgaben bestimmte umfangreiche Programmsysteme nur mit Zustimmung des Innenministers beschafft werden; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Landesregierung.

§ 5

Landesdatenverarbeitungszentrale

(1) Für die Durchführung aller Datenverarbeitungsaufgaben der Landesverwaltung ist grundsätzlich das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zuständig, das als gemeinsame Landesdatenverarbeitungszentrale allen Geschäftsbereichen zur Verfügung steht. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik unterstützt den Innenminister bei der Wahrnehmung der in § 4 genannten Aufgaben und steht den anderen obersten Landesbehörden zur Beratung in Automationsfragen zur Verfügung.

(2) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik untersteht der Dienstaufsicht des Innenministers. Die obersten Landesbehörden üben die Fachaufsicht aus, soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereichs erledigt werden.

§ 6

Gemeinsame Gebietsrechenzentren

Der Innenminister kann nach Anhörung des Beirats (§ 12) gemeinsame Gebietsrechenzentren errichten. Sie sind zuständig für alle dezentral zu erledigenden Datenverarbeitungsaufgaben der Landesverwaltung.

§ 7

Fachrechenzentren

(1) Mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Beirats (§ 12) können die obersten Landesbehörden Fachrechenzentren errichten, wenn der Umfang und die Besonderheit fachbezogener Aufgaben dies erfordern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Landesregierung.

(2) Die Fachrechenzentren unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der obersten Landesbehörde, die sie errichtet. § 5 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 8

Hochschulrechenzentren

Alle Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung sind von den Gesamthochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen grundsätzlich in Hochschulrechenzentren durchzuführen.

§ 9

Kommunale Datenverarbeitungszentralen

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen sich zur automatisierten Bearbeitung ihrer Aufgaben kommunaler Datenverarbeitungszentralen. In der Regel benutzen mehrere Gemeinden und Gemeindeverbände eine gemeinsame kommunale Datenverarbeitungszentrale. Gemeinden und Gemeindeverbände eines Kreises und der Kreis bedienen sich derselben kommunalen Datenverarbeitungszentrale. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Der Innenminister kann nach Anhörung des Beirats (§ 12) durch Rechtsverordnung die Anzahl und die Einzugsbereiche der kommunalen Datenverarbeitungszentralen festlegen. Dabei hat er sich von der Zielsetzung leiten zu lassen, daß der wirtschaftliche Einsatz leistungsfähiger Datenverarbeitungsanlagen, die sich für eine Integration und für den Aufbau des Landesinformationssystems eignen, ermöglicht wird. Bei der Abgrenzung der Einzugsbereiche sind die an dem zentralörtlichen Gliederungsprinzip orientierten Leitlinien und Ergebnisse der kommunalen Neugliederung zu berücksichtigen.

§ 10

Kommunaler Koordinierungsausschuß

(1) Zur Koordinierung der automatisierten Datenverarbeitung in der Kommunalverwaltung wird ein kommunaler Koordinierungsausschuß gebildet.

(2) Der kommunale Koordinierungsausschuß besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von den kommunalen Spitzenverbänden und je ein Mitglied von den Landschaftsverbänden und von dem Innenminister benannt.

(3) Drei der von den kommunalen Spitzenverbänden zu benennenden Mitglieder müssen als Sachkundige der Daten-

verarbeitung in verschiedenen kommunalen Datenverarbeitungszentralen tätig sein.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus dem Hauptamt, aufgrund dessen es benannt worden ist, aus, so erlischt die Mitgliedschaft im kommunalen Koordinierungsausschuß.

(5) Die Mitglieder und ihre Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren benannt. Eine erneute Benennung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327).

(7) Der kommunale Koordinierungsausschuß wird zu seiner ersten Sitzung vom Innenminister einberufen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(8) Der Ausschuß gibt sich im Benehmen mit dem Innenminister eine Geschäftsordnung.

(9) Die Geschäfte des Ausschusses führt die von den kommunalen Spitzenverbänden des Landes getragene Koordinierungsstelle für automatisierte Datenverarbeitung.

§ 11

Aufgaben des kommunalen Koordinierungsausschusses

(1) Der kommunale Koordinierungsausschuß fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung. Er wirkt auf eine planvolle, wirtschaftliche Anwendung und Integration der automatisierten Datenverarbeitung in der Kommunalverwaltung und auf den Verbund mit anderen Trägern öffentlicher Verwaltung hin.

(2) Der kommunale Koordinierungsausschuß erarbeitet insbesondere Empfehlungen für:

1. die Anzahl, die Einzugsbereiche und die Organisation der kommunalen Datenverarbeitungszentralen;
2. den Verbund zwischen den kommunalen und anderen Datenverarbeitungszentralen;
3. die Planung und Organisation kommunaler Datenverarbeitungszentralen einschließlich ihrer technischen Ausstattung;
4. die einheitliche Anwendung von Programmiersprachen;
5. die arbeitsteilige oder gemeinsame Analyse und Verfahrensentwicklung für automatisierbare Aufgaben der Kommunalverwaltung;
6. die Aus- und Fortbildung in der automatisierten Datenverarbeitung.

§ 12

Beirat

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landtag, Landesverwaltung und Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung wird ein Beirat bei dem Innenminister gebildet.

Ihm gehören an:

1. fünf vom Landtag gewählte Mitglieder;
2. je ein Vertreter des Ministerpräsidenten, des Innenministers, des Finanzministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung;
3. ein Vertreter des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik;
4. fünf Mitglieder des kommunalen Koordinierungsausschusses.

(2) Das zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

(3) Die vom Landtag zu wählenden Mitglieder werden von diesem für die Dauer einer Wahlperiode, die Mitglieder des kommunalen Koordinierungsausschusses aus dessen Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreter des Ministerpräsidenten, des Innenministers, des Finanzministers, des Ministers für Wissenschaft und

Forschung und des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik werden von ihren Behörden benannt und von der Landesregierung bestellt. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Beirat ist zu hören:

1. bei der Erarbeitung einer Grundkonzeption des Verbundes zwischen der Landesverwaltung und anderen Trägern öffentlicher Verwaltung;
2. bei der Systemauswahl von Datenverarbeitungsanlagen für die Landes- und Kommunalverwaltung;
3. bei dem Erwerb umfangreicher Programmsysteme;
4. bei der Einbeziehung von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2);
5. bei der Errichtung, der Festlegung der Standorte und der Aufgabenverteilung gemeinsamer Gebietsrechenzentren (§ 6);
6. bei der Errichtung von Fachrechenzentren (§ 7);
7. bei der Festlegung der Anzahl und der Einzugsbereiche der kommunalen Datenverarbeitungszentralen (§ 9 Abs. 2);
8. bei der Auswahl der in der Landesdatenbank zu speichernden Merkmale;
9. bei dem Erlass einer Benutzungsordnung für die Landesdatenbank (§ 13 Abs. 2);
10. vor dem Erlass von Rechtsverordnungen über die Einheitlichkeit von Verfahren, Programmen und Datenformaten (§ 14);
11. bei der Zulassung von Ausnahmen gemäß § 15 dieses Gesetzes.

(5) Spricht sich der Beirat bei der Anhörung nach Absatz 4 Nummer 4, 7, 9 und 10 gegen eine Rechtsverordnung aus, so bedarf diese der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; seine Geschäfte führt der Innenminister.

§ 13

Landesinformationssystem

(1) Die Landesdatenverarbeitungszentrale, die gemeinsamen Gebietsrechenzentren, die Fachrechenzentren, die Hochschulrechenzentren und die kommunalen Datenverarbeitungszentralen bilden die organisatorisch-technische Grundlage für den Aufbau eines Landesinformationssystems; sie stehen im Verbund. Im Landesinformationssystem tauschen die Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 1 insbesondere Daten in dem Maße und in der Weise aus, wie dies sachlich geboten, unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes zulässig und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die dieses Gesetz gemäß § 1 Abs. 2 für anwendbar erklärt worden ist, sind verpflichtet, die Voraussetzungen für den Verbund zu schaffen.

(2) Die Landesdatenbank ist Bestandteil des Landesinformationssystems. In ihr werden ausgewählte Daten für statistische Informationen, Planungs- und Entscheidungshilfen sowie zur Wirkungskontrolle gespeichert. Sie steht jedermann für Auskünfte und Auswertungen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zur Verfügung. Die Einzelheiten der Benutzung regelt die Landesregierung nach Anhörung des Beirats durch Rechtsverordnung; die Vorschrift des § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 14

Einheitlichkeit

von Verfahren, Programmen und Datenformaten

Soweit es für den Aufbau des Landesinformationssystems, zur Sicherstellung der Zusammenarbeit oder der einheitlichen Erledigung automatisierbarer Verwaltungsaufgaben erforderlich ist, kann die Landesregierung nach Anhörung des Beirats (§ 12) durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. bestimmte Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist zu automatisieren sind,

2. bei der automatisierten Bearbeitung von Aufgaben bestimmte Verfahren oder Programme angewandt werden,
3. Daten in bestimmter Form oder auf bestimmten Datenträgern zur Verfügung zu stellen oder in bestimmter Form zu übermitteln sind.

In der Rechtsverordnung ist die Kostenerstattung für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu regeln.

§ 15

Ausnahmeregelung

Der Innenminister kann nach Anhörung des Beirats (§ 12) Ausnahmen von den Regelungen des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 und § 9 Abs. 1 zulassen.

§ 16

Übereinstimmung von Rechtsvorschriften

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die Bestimmungen über den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung in der Verwaltung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gesamthochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts enthalten, müssen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen. Soweit Gesetzentwürfe eine Abweichung vorsehen, ist dem Beirat (§ 12) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), wird in § 6 Abs. 2 wie folgt geändert:

Die Worte „das Statistische Landesamt“ werden gestrichen; nach den Worten „das Landesamt für Besoldung und Versorgung“ werden die Worte „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ eingefügt.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

– GV. NW. 1974 S. 66.

Hinweis

für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken vor zum Preis von 6,70 DM zuzüglich Versandkosten von 1,80 DM =

8,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1974 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.